



## **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grasberg**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Satzung regelt, wer zur Straßenreinigung in der Gemeinde Grasberg verpflichtet ist.
- (2) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung richten sich nach der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Grasberg
- (3) Das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Reinigung durch die Gemeinde**

Gem. § 52 Niedersächsisches Straßengesetz obliegt der Gemeinde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Reinigung der Straßen. In diesem Rahmen gehört zur Reinigung auch:

- a) die Reinigung der Fahrbahn und Gossen,
- b) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sowie bei Bedarf die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Rad- und Fußwegen sowie
- b) das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG

### **§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Von dieser Reinigungspflicht wird innerhalb den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 52 Abs. 4 des NStrG den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt. Diese den Eigentümern obliegende Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von:
  - a) Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Gras und Wildkraut oder ähnliches auf den öffentlichen Straßen einschließlich der Seitenstreifen.
  - b) Eis und Schnee und bei Glätte das Bestreuen der Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Die Reinigung der Seitenstreifen umfasst auch das Mähen des Grases, das bei Bedarf aber mindestens zweimal jährlich bis zum 15.06. und 15.10. erfolgen muss.

- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Vorschrift gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen innerhalb der geschlossenen Ortschaft ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigung obliegt auch den Eigentümern der Grundstücke, die durch einen Graben, einen Seitenstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 3, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit sie reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Rechnung als öffentliche Aufgabe.
- (6) Hat für die Reinigungspflichten mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

#### **§ 4 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde geregelt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 12. August 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.03.2014 außer Kraft.

Grasberg, den 21. Juni 2017

  
(Schorfmann)  
Bürgermeisterin



## **Anlage zur Straßenreinigungssatzung**

Gemäß § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grasberg findet die Reinigungspflicht bei folgenden Straßen, Wegen und Plätzen Anwendung:

1. Am Berg
2. Am Findorffhof
3. Am Krumpfen Arm
4. Am Langenmoor
5. Am Schiffgraben
6. Am Ützenberg
7. Am Wilstedtermoor
8. Arp-Schnitger Straße
9. Beim Sportplatz
10. Birkenstraße
11. Breslauer Straße
12. Deepen Wisch
13. Eichenstraße
14. Eickedorfer Straße – nur Rad- und Fußweg ab Einmündung der Straße Am Wilstedtermoor bis einschließlich vor dem Grundstück Eickedorfer Straße 1 (Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Eickeberg“)
15. Feldstraße
16. Findorffstraße  
(von der Speckmannstraße bis zum Ortsausgangsschild)
17. Gartenstraße
18. Gefkensweg
19. Heckenweg
20. Heudamm
21. Holschenstraße
22. Huxfelder See
23. Im Grünen Winkel
24. Im Wiesengrund
25. Jan-Reiners-Weg
26. Karl Lilienthal Straße
27. Kirchdamm (bis Nr. 11 und Nr. 13 – 21 ohne Reinigung der Fahrbahn der Straße selbst)
28. Königsberger Straße
29. Kuhdamm  
(von der Speckmannstraße bis zum Ortsausgangsschild sowie vor den Grundstücken Kuhdamm 13 bis 22)
30. Lindenstraße
31. Mittelsmoorer Straße  
(Huxfelder Straße bis Kreuzung Neu-Rautendorfer Straße)
32. Mühlendamm - von Hausnummer 1 bis 19

33. Neu-Rautendorfer Straße  
(im Bereich der Bebauungspläne Nr. 2 „Rautendorfer Achterdamm“ und Nr. 16 „Mittelsmoor“)
34. Ottersteiner Straße vor den Grundstücken 73 bis 129
35. Ottersteiner Vorweide
36. Rotdornweg
37. Rutenberg
38. Saatmoorgraben
39. Schmiedestraße
40. Schnakenbergstraße
41. Schulweg
42. Seggendamm
43. Speckmannstraße  
(Kreuzung Wörpedorfer Straße bis Ortsausgangsschild, ohne Reinigung der Fahrbahn der Straße selbst)
44. Weidedamm
45. Wiesendamm  
(von Kreuzung Speckmannstraße bis zum Ende der Bebauung)
46. Wörpedorfer Straße  
(nur Ortsdurchfahrt, bis auf die Reinigung der Fahrbahn der Straße selbst)
47. Zu den Stauwiesen
48. Fuß- und Radweg an der Adolphsdorfer Straße  
(zwischen den Hausnummern 57 bis 197)
49. Fuß- und Radweg an der Huxfelder Straße  
(zwischen den Hausnummern 2 bis 22)
50. Fuß- und Radweg an der Straße Kirchdamm  
(zwischen den Hausnummern 13 bis 21)
51. Fuß- und Radweg an der Seehauser Straße  
(zwischen den Hausnummern 6 bis 44)
52. Fuß- und Radweg an der Rautendorfer Landstraße  
(zwischen den Hausnummern 52 bis 76)